



05.025

**Bundesgesetz
über die Neuordnung
der Pflegefinanzierung**

**Loi fédérale
sur le nouveau régime
de financement des soins**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.06 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.07 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.09.07 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.07 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.12.07 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.03.08 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.05.08 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.08 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.06.08 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.08 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.08 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung
Loi fédérale sur le nouveau régime de financement des soins**

Ziff. 1 Art. 43bis Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

(= Unverändert)

Antrag der Minderheit

(Fetz, Brunner Christiane, Ory)

.... Grades voraussichtlich von Dauer sein wird. Der Anspruch erlischt am Ende

Ch. 1 art. 43bis al. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

(= Inchangé)

Proposition de la minorité

(Fetz, Brunner Christiane, Ory)

.... ou moyenne qui sera vraisemblablement de longue durée. Le droit s'éteint

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Bei Artikel 43bis Absatz 2 haben wir eine Mehrheit und eine Minderheit. Hier geht es um die Anspruchsvoraussetzungen für Entschädigungen bei einer Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades. Der Nationalrat hat sich für zwei Änderungen gegenüber unserer Fassung ausgesprochen. Zum einen soll die einjährige Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung zur AHV aufgehoben werden. Zum anderen sollen die Hilflosenentschädigungen mit den Pflegeleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie mit der Bedarfsabklärung koordiniert werden. Damit soll ein möglichst schneller und unbürokratischer Zugang zu den Leistungen ermöglicht werden.





Die Mehrheit der Kommission bittet Sie, integral an unserer Fassung festzuhalten. Eine Minderheit spricht sich bei der Karenzfrist für die Fassung des Nationalrates aus.

Vorerst äussere ich mich zur geforderten Koordination der Leistungen mit denjenigen der Krankenversicherung. Hierzu stützt sich die Kommission auf die Stellungnahme des Bundesrates zu einer Motion im Nationalrat. Dort hat der Bundesrat festgehalten, dass aufgrund der unterschiedlichen Art und Zweckbestimmung der Pflegeleistungen nach KLV und der Hilflosenentschädigung der AHV/IV keine wesentliche Vereinheitlichung der Grundlagen zur Abklärung der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Diese Vorschläge für die Koordination der Leistungen führen zwar zu einer besseren Abstimmung und können Überentschädigungen vermeiden, bringen aber gleichzeitig Abhängigkeiten zwischen den Sozialversicherungen mit sich, welche die Umsetzung anspruchsvoller machen.

Aus diesem Grund schlägt Ihnen die Kommission vor, bei unserer Fassung zu bleiben, und zwar insgesamt. Der Minderheitsantrag betrifft dann die Karenzfrist. Der Bundesrat macht den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung von der Karenzfrist abhängig. Der Nationalrat hat sich darauf geeinigt, dass bereits Anspruch besteht, wenn die Hilflosigkeit voraussichtlich von Dauer sein wird.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit mit anderen Bereichen der IV, die alle eine Karenzfrist enthalten, ist Ihre Kommission nicht bereit, hier eine Ausnahme zu machen. Es gibt unserer Ansicht nach keinen triftigen Grund, die Hilflosigkeit nicht wie andernorts anhand einer Karenzfrist belegen zu müssen.

Fetz Anita (S, BS): Die Minderheit beantragt Ihnen, gemäss Nationalrat zu entscheiden.

Es geht hier im Prinzip um die Regelung der Koordination und auch der Wartefrist bei der Übergangspflege. Wir sind der Meinung, dass die nationalrätliche Version die Übergangspflege sinnvoller und kostensparender organisiert. Wenn man nämlich ein Jahr lang zuerst beweisen muss, dass man jetzt in diese Kategorie fällt – bei der Koordination zwischen Hilflosenentschädigung und KVG –, ist dies keine überzeugende und schon gar keine patientenfreundliche Regelung. Es geht auch darum, dass dies auch entsprechend abgegolten werden soll.

Ich bitte Sie also, hier der Lösung des Nationalrates zuzustimmen.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission pour les raisons qui ont été données il y a un instant par Madame Forster.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 5 Stimmen

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 33 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 2 Art. 3c Abs. 1 Bst. c, Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 3c al. 1 let. c, al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Der Nationalrat hat sich bei Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c für eine Erhöhung der Freibeträge ausgesprochen, um ein Zeichen zu setzen. Dabei fasste er eine moderate Erhöhung der Freibeträge um 50 Prozent ins Auge. Bei Alleinstehenden soll der Betrag um 12 500 Franken und bei Ehepaaren um 20 000 Franken erhöht werden. Bei Personen in eigener, selbstbewohnter Liegenschaft schlägt der Nationalrat einen



AB 2007 S 768 / BO 2007 E 768

Betrag von 112 000 anstatt 75 000 Franken vor. Wichtig ist gemäss Nationalrat, dass die Leute ihr Vermögen nicht aufzehren müssen und so nicht zu Sozialhilfeempfängern werden. Die Erhöhung gilt selbstverständlich für alle Betagten, die Ergänzungsleistungen beziehen. Gemäss Berechnung der Verwaltung ergäben sich damit Mehrkosten von insgesamt 66 Millionen Franken, wobei rund 70 Prozent oder 46 Millionen Franken zulasten der Kantone gingen.

Wir haben nach ausführlicher Diskussion entschieden, dass wir uns bei Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c dem Nationalrat anschliessen.

Zu Artikel 3c Absatz 1bis: Der Nationalrat will mit seinem Entscheid verhindern, dass Wohneigentümer mit geringem finanziellen Spielraum ihr Wohneigentum zwecks Finanzierung der Pflegekosten veräussern müssen. Durch die Erhöhung der Freigrenze auf 300 000 Franken, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, soll sichergestellt werden, dass finanzschwache Eigentümer, die in der Regel in bescheidenen Verhältnissen leben, nicht ihr Haus oder ihre Eigentumswohnung liquidieren müssen, um die Kosten der Pflege zu Hause zu bestreiten. Wir empfehlen Ihnen, auch bei Artikel 3c Absatz 1bis dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 34 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 2 Art. 5 Abs. 3 Bst. a

Antrag der Kommission

a. begrenzen. Die Kantone sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird;

Ch. 2 art. 5 al. 3 let. a

Proposition de la commission

a. dans un hôpital. Les cantons veillent à ce que le séjour dans un établissement médicosocial reconnu ne mène pas, en règle générale, à une dépendance à l'aide sociale;

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Mit dieser Bestimmung soll gemäss Nationalrat sichergestellt werden, dass niemand einzig wegen seiner Pflegebedürftigkeit sozialhilfeabhängig wird. Die Grenze wurde bewusst ausschliesslich auf anerkannte Pflegeheime bezogen, das heisst, es werden nur Pflegeheime berücksichtigt, welche auf einer kantonalen Pflegeliste stehen. Diese Pflegeheime haben dem Kanton bezüglich Qualität und Kosten Rechenschaft abzulegen. Insbesondere wird damit sichergestellt, dass keine kostspieligen Pflegeheime mitberücksichtigt werden.

Die Problematik in dieser Frage ist entstanden, weil wir in der NFA-Gesetzgebung im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (Ifeg) eine ähnliche Formulierung verabschiedet haben. Im Ifeg steht, dass sich die Kantone an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution so weit beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt.

Die Kommission hat festgehalten, dass die Kantone die Vorgabe des NFA, nämlich die Kostenneutralität, nicht einhalten. Um eine ähnliche Entwicklung bei der Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, stimmten wir mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung im Grundsatz dem Nationalrat zu. Wir wollen aber festhalten, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet wird. Damit wird den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen Rechnung getragen; gleichzeitig bleiben die Kantone aber frei, die Vorgaben ihren Bedürfnissen entsprechend zu regeln.

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2007 • Fünfte Sitzung • 24.09.07 • 16h30 • 05.025
Conseil des Etats • Session d'automne 2007 • Cinquième séance • 24.09.07 • 16h30 • 05.025



*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr
La séance est levée à 19 h 20*

AB 2007 S 769 / BO 2007 E 769